

Zusammenfassung

- Ergebnisse aus der AKTIVEN PHASE

Wie geht es weiter?

- Einarbeiten Ihrer Vorschläge
- Ergebnisdarstellung im Internet unter:
<http://www.rp-tuebingen.de>
→ Abteilung 5 → Referat 52 → Wasserrahmenrichtlinie
- Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwurfs
- 22.12.2014: Veröffentlichung und Beginn formelle Beteiligung
- 22.06.2015: Ende der formellen Beteiligung
- 22.12.2015: Verabschiedung endgültiger Bewirtschaftungsplan

Internetseite des RP Tübingen:

<http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1122179/index.html>

Regierungspräsidium Tübingen

Startseite | Kontakt | Impressum | Inhaltsverzeichnis | Regierungspräsidien BW

Suchbegriff Suchen

Wir über uns | Themen | **Abteilungen** | Service | Ausbildung | Presse | Bekanntmachungen | von A - Z

Referat 52
Ansprechpartner

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bildet seit dem 22. Dezember 2000 einen einheitlichen Rahmen für das europäische Wasserrecht. Ziel der Richtlinie ist es, bis zum Jahr 2015 den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers herzustellen. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist die Herstellung des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands das Ziel. In bestimmten, begründeten Fällen sind Fristverlängerungen für die Erreichung der Ziele um zwei mal sechs Jahre (2021/2027) möglich.

Die WRRL wurde durch das Wasserhaushaltsgesetz, die Oberflächengewässerverordnung und die Grundwasserverordnung in deutsches Recht umgesetzt. Die rechtliche Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg erfolgte mit Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 22.12.2003. Verantwortlich für die Zielerreichung ist in Baden-Württemberg die jeweilige Flussgebietsbehörde gem. § 97 Wassergesetz.

Übersichtskarte Teilbearbeitungsgebiete

Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet (BG) Alpenrhein/Bodensee sowie im Bearbeitungsgebiet Donau (baden-württembergischen Teil) ist das Regierungspräsidium Tübingen als Flussgebietsbehörde (WG § 97) verantwortlich. Das Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee ist in drei Teilbearbeitungsgebiete (TBG 10-12), das Bearbeitungsgebiet Donau in sechs Teilbearbeitungsgebiete unterteilt (TBG 60-65).

